

Molke gegen Pilze (Fungizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Molke in Lebensmittelqualität, flüssige Molke

Herkömmliche Verwendungen

Nahrungsmittel

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

0,6-3 Liter Molke werden in 100 Liter Wasser gelöst.

Aufgrund möglicher Allergien gegen Laktose auf dem Erntegut ist die Anwendung nur im frühen Stadium der Pflanzen genehmigt, wenn noch keine Früchte ausgebildet sind.

Reste nicht lange aufbewahren und nicht in Metallgefäßen aufbewahren.

Wirkung

Molke wirkt durch die enthaltenen Milchsäuren, die einen pH-Wert-Abfall bewirken. Gerade Pilze, die hauptsächlich auf der Pflanze wachsen, wie Echter Mehltau, sind empfindlich gegen pH-Wert-Schwankungen und sterben ab.

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Gemüsebau

Gurken (*Cucumis sativus*), Zucchini und Kürbis (*Cucurbita pepo*): Echter Mehltau (*Podosphaera fusca*, *Podosphaera xanthii*, *Golovinomyces/ Erysiphe cichoracearum* und *orontii*, *Sphaerotheca fuliginea*, *Leveillula cucurbitacearum*)

- Unter Glas
- Blattspritzungen in der Sonne (bevorzugt morgens) von drei Wochen nach der Aussaat (9. Blatt am Hauptstamm noch nicht entfaltet bis 9 oder mehr Seitentriebe erster Ordnung sichtbar (BBBC 19-49)
- 3-5 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 0,6-3 l Molke in 100l Wasser, 1000-1500 l/ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 6 bis 30 ml Molke/ Liter Wasser, 1 bis 1,5 l/10m²
- Keine Wartezeit

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=1020>

(in englischer Sprache)

***) Kurzinformation Grundstoffe**

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr.

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com , office@bio-quev.com

2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.